

## **Reglement Spendenfonds Spitex Uri**

### Artikel 1      Allgemeines

Die Spitex Uri erhält finanzielle Mittel unter anderem aus Spenden und Legaten. Dieses Reglement bestimmt, wie diese Gelder zu verwenden und zu verwalten sind.

### Artikel 2      Einnahmen/Äufnung

Als Spenden gemäss diesem Reglement gelten alle freiwilligen Zuwendungen, für welche die Spitex Uri keine vertragliche Gegenleistung erbringen muss. Dazu zählen u.a. Spenden aus Sammelaktionen, Leidspenden, Kirchenopfer, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse sowie zweckgebundene Spenden.

Die Spenden und Mitgliederbeiträge werden dem Verein gutgeschrieben. Bei nicht klar als Spende oder Mitgliederbeitrag deklarierten Einnahmen, wird der erste Teil bis zur Höhe des ordentlichen Mitgliederbeitrages als Beitrag verbucht, der restliche Teil fliesst dem Spendenfonds zu.

### Artikel 3      Verwendungszwecke

Zweckgebundene Spenden und Legate werden im Sinne der Anordnung der Spenderin / des Spenders verwendet.

Die nicht zweckgebundenen Spenden und Legate werden verwendet für:

Personal: Die Mittel des Spendenfonds können zu Gunsten des Personals, d.h. einzelner Mitarbeitender oder des ganzen Teams der Spitex Uri verwendet werden, wie beispielsweise:

- Entwicklung und Einführung neuer Dienstleistungen, die vom Kanton nicht unterstützt werden
- Unterstützung von Aktivitäten zur Stärkung der Zusammenarbeit und des Zusammenhaltes des Teams, zur Identifikation der Mitarbeitenden mit dem eigenen Arbeitsplatz und der Arbeitgeberin
- Weiterbildungsveranstaltungen und Förderung von fachspezifischen Kompetenzen
- Personalanlässe, Personalausflüge
- Personalgeschenke
- Honorierung ausserordentlicher Leistungen der Mitarbeitenden

Klientschaft: Finanzielle Unterstützung von Massnahmen, welche direkt oder indirekt den Spitex-Klientinnen und Klienten zugutekommen (z.B. Anschaffungen von Pflege-Hilfsmitteln oder Fahrzeugen, Unterstützung von in Not geratenen Menschen), so weit nicht durch andere Leistungserbringer finanziert.

Der Vorstand kann weitere Verwendungszwecke bestimmen.

### Artikel 4      Verfügungskompetenz

Für die Verwendungszwecke nach Artikel 3 bestimmt der Vorstand einen Maximalbetrag, über den die Geschäftsführung pro Kalenderjahr in eigener Kompetenz entscheiden kann. Der Vorstand ist anlässlich der darauffolgenden Vorstandssitzung über die Verwendung der Mittel zu informieren.

Für darüberhinausgehende Beträge entscheidet der Vorstand der Spitex Uri. Die Geschäftsführung kann Anträge an den Vorstand stellen.

#### Artikel 5      Verwaltung / Rechnungslegung / Berichterstattung

Für den Spendenfonds wird ein separates Konto innerhalb der Vereinsrechnung geführt. Das Fondskapital wird in der Jahresrechnung des Vereins separat ausgewiesen. Bei der Anlage der Gelder ist auf eine grösstmögliche Sicherheit zu achten, welche allfälligen Renditeüberlegungen vorgeht.

Die Rechnungsprüfung erfolgt mit der jährlichen Revision der Vereinsrechnung.

Der Vorstand des Vereins informiert die Mitglieder unter Wahrung des Datenschutzes an der Mitgliederversammlung über die Entwicklung des Fondskapitals (insbesondere Einnahmen und Verwendung).

#### Artikel 6      Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet auch das gesamte Fondskapital.

#### Artikel 7      Auflösung

Der Vorstand des Vereins stellt der Mitgliederversammlung den Antrag über die Auflösung des Spendenfonds.

Im Falle der Auflösung des Spendenfonds werden die Mittel dem Vereinskonto gutgeschrieben.

#### Artikel 8      Inkrafttreten

Dieses Spendenfondsreglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2024 genehmigt. Es tritt per 17. Mai 2024 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom Mai 2011.

Schattdorf, 16. Mai 2024

SPITEX URI

Michael Zraggen  
Präsident

Patrik Wyrsh